

haben, geschweige denn an dem völligen Funktionswandel, dem das Strafrecht in der Sowjetzone unterworfen war und ist. Es hat eine ungeheure Ausdehnung erlangt und weite Gebiete ergriffen, die früher entweder ganz in den rechtsleeren Raum fielen oder lediglich der Regelung durch zivilistische oder verwaltungsrechtliche Normen unterlagen. Statt bloße Sanktion einer bestehenden Zivil- und Verwaltungsrechtsordnung zu sein und demgemäß beiden Rechtsgebieten gegenüber eine subsidäre Stellung einzunehmen, wird das Strafrecht umgekehrt zur Eroberung neuer Provinzen der Staatsmacht und des staatlichen Besitzes benutzt, deren sich dann die Administration bemächtigt. So ist es auf weite Strecken hin zu einem *Instrument der Exekutive* geworden und soll es offensichtlich noch mehr werden. Am grundsätzlichsten zeigt sich das in dem bewußten Einreißen der Schranken zwischen Gesetz und Verwaltungsanordnung. Die wechselseitige Hebelwirkung des besonders scharfen Strafurteils und des besonders weitreichenden Verwaltungsbefehls ist das praktische Ergebnis dieses Funktionswandels. Daß beide ungehemmt ineinandergreifen, folgt aus der *Aufhebung der Polarität von Rechtsidee und Staatsgewalt*. Denn die Anerkennung dieser Polarität erst verbürgt den Charakter des Strafrechts als der Magna Charta des Staatsbürgers. Hier liegt auch der Schlüssel zu einer zunächst paradox anmutenden Erscheinung. Das hier behandelte System erhebt einen Ausschließlichkeitsanspruch auf wissenschaftliche Notwendigkeit und Geschlossenheit seines Weltbildes. Es sanktioniert diesen Anspruch mit solcher Strenge, daß jede Abweichung von der vorgeschriebenen Linie geahndet wird. Wie ist es möglich, daß in einem so scharf abgegrenzten gedanklichen Raum nicht alsbald auch ein wissenschaftliches Strafrechtssystem von äußerster Folgerichtigkeit und Geschlossenheit entstand? Mehr noch: wie ist es möglich, daß sich in Theorie und Praxis gerade in den Fragen, die die weltanschaulichen Grundlagen berühren, auffällige Verschiedenheiten, Unsicherheit, radikale Wandlungen und Kehrtwendungen innerhalb weniger Jahre zeigen? Wir sahen dies bei den Verschiedenheiten der Gesetzestechnik **und ihren Hintergründen**, vor **allem aber bei** so unmittelbar rechtspolitischen Fragen wie denen der Strafzwecke, des § 218 und des Jugendstrafrechts.

Manches hiervon ist sicherlich aus dem Durcheinander der Umsturzjahre zu erklären, aber das Entscheidende doch nicht, jedenfalls heute nicht mehr, zumal da die Überschneidungen eher zu- als abzunehmen scheinen. Weitere Gründe liegen offenbar in den Nachwirkungen der Wandlung, die die *Marx-Engelssche* Staatstheorie seit ihrer Begründung durchgemacht hat, und in dem unorganischen Neben- und Gegeneinander, das die Nachahmung sowjetischer